

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0424/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	17.03.2015	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	24.03.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	25.03.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	31.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Taurus  
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Finanzierung der Bildung und  
Betreuung von Kindern in  
Kindertagesstätten in Neumünster  
Hier: Verträge mit den konfessionellen  
Trägern und der FEK - Friedrich-Ebert-  
Krankenhaus Neumünster GmbH**

**Antrag:**

1. Die Verträge zur Finanzierung der Kindertagesstätten der acht evangelischen Kirchengemeinden, die durch den ev. Luth. Kirchengemeindeverband vertreten werden (9 Einrichtungen), des ev. Luth. Kirchenkreises Altholstein – Kindertagesstättenwerk (2 Einrichtungen), der katholischen Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin (2 Einrichtungen) und der Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH (1 Einrichtung)

werden mit dem Ziel verändert, den Trägern ab dem 01.01.2016 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 90% der Kosten für das anerkannte pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung zu zahlen (bisher 87,5% bei den konfessionellen Einrichtungen)

und 82,5% bei der Einrichtung der Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH)

2. Im Jahr 2017 wird geprüft, ob für die o. g. Träger eine günstigere Förderung umsetzbar ist.

### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Produkt:</b>	36501 Kindertageseinrichtungen freier Träger	
<b>Produktkonto:</b>	5318000 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen	
<b>Haushaltsjahr:</b>	2016	ab 2017
<b>Mehraufwand gesamt:</b>	144.000 EUR	144.000 EUR
<b>Im Haushalt:</b>	50.000 EUR	0 EUR
<b>Mehraufwand:</b>	94.000 EUR	144.000 EUR

## Begründung:

### **Ausgangslage**

Gemäß § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) haben die Träger von Kindertagesstätten eine Eigenleistung zur Deckung der Betriebskosten der Einrichtung aufzubringen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5. KiTaG). Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (§ 25 Abs.4 Satz 2 KiTaG).

Mit Beschluss zu der DS 1075/2008 (Beschluss am 12.02.2013 in der Ratsversammlung) wurde die Verwaltung beauftragt, mit den freien Trägern Finanzierungsverträge zur Förderung der Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten auf der Grundlage der Drucksache fristgerecht abzuschließen.

Der Beschluss beinhaltet die Beibehaltung der Finanzierung der als Träger fungierenden evangelischen Kirchengemeinden, der katholische Kirchengemeinde und des Friedrich-Ebert-Krankenhauses mit der Erweiterung, dass die eventuellen Mehrerträge aus den Kostenbeiträgen der Eltern, die auf der Grundlage der neuen Kostenbeitragssatzung erzielt werden, anteilig als zusätzliche Förderung an die Träger ausgeschüttet werden. Ebenso wurde für die freien Träger sichergestellt, dass durch die Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung keine negativen finanziellen Auswirkungen für sie bestehen.

Ergänzend zur Beratung der DS 1075/2008 im Jugendhilfeausschuss am 05.02.2013 hat der Kirchengemeindeverband Neumünster den Antrag AN 0198/2008 (**Anlage 1**) gestellt, in dem u. a. beantragt wird, dass die Finanzierung des anerkannten pädagogischen Personals für die Jahre 2014 und 2015 mit 87,5% fortgeführt wird. Ab 2016 soll die Förderung auf 90% der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals angepasst werden (Punkt 1. – des Antrages)

Des Weiteren wurde in dem Antrag als vereinbart bezeichnet, dass im Laufe des Jahres 2017 die Vertragspartner gemeinsam die Finanzierungsgrundlage mit dem Ziel überprüfen, eine günstigere Förderung für die kirchlichen Träger im Rahmen der Finanzierung der Kosten für das pädagogische Personal, der Verrechnung der Mehreinnahmen und der Sicherstellung der Abweisung von negativen finanziellen Auswirkungen durch die Kostenbeitragsatzung zu erreichen. (Punkt 5. – des Antrages)

Der Antrag wurde durch Beschluss im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.02.2013 angenommen.

Über den beschlossenen Antrag des ev. – luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster hinaus wird vorgeschlagen, auch die Verträge der kath. Kirchengemeinde und der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH entsprechend zu verändern. Dieser Vorschlag beruht einerseits auf dem Gedanken der Gleichbehandlung der konfessionellen Träger und andererseits auf der Notwendigkeit einer auskömmlichen Finanzierung aller Einrichtungen. Die Beibehaltung der Finanzierung von 82,5% der Aufwendungen für das anerkannte pädagogische Personal für die Kindertagesstätte der FEK - Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH würde diese im Verhältnis zu allen anderen Trägern in Neumünster unverhältnismäßig benachteiligen und die auskömmliche Finanzierung der Betriebskosten gefährden

### **Vorgesehene Veränderungen der Verträge**

a)  
Der

Vertrag zwischen der Stadt Neumünster dem ev. – luth. Kirchengemeindeverband Neumünster vom 18.09.2013/10.10.2013 (Aufstellung der Kirchengemeinden siehe **Anlage 2**)

und der

Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der kath. Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin vom 01.07.2013

werden ab dem 01.01.2016 wie folgt geändert:

In § 3 (1) wird die Zahl „87,5% (siebenundachtzig 50/100)“ gestrichen und durch die Zahl „90% (neunzig)“ ersetzt.

b)

Im Rahmen des Trägerwechsels bei den beiden Einrichtungen Kindertagesstätte Gadeland (vormals Kirchengemeinde Gadeland) und Kindertagesstätte Vicelin (vormals Vicelin-Kirchengemeinde) mit Wirkung des 01.01.2014 zum ev. – luth. Kirchenkreis Altholstein ist der Träger mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und den ev. – luth. Kirchengemeinden, vertreten durch den ev. – luth. Kirchengemeindeverband Neumünster, vom 18.09.2013/10.10.2013 eingetreten. Somit müssen die Veränderungen der Verträge unter a) auch mit diesem Träger vereinbart werden.

c)  
Der

Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der FEK – Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH vom 25.09.2013/10.10.2013

wird ab dem 01.01.2016 wie folgt geändert:

In § 3 (1) wird die Zahl „82,5% (zweiundachtzig 50/100)“ gestrichen und durch die Zahl „90% (neunzig)“ ersetzt.

Ein jeweiliger Auszug aus den zu verändernden Verträgen befindet sich in **Anlage 3**

### **Finanzierung**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Antrages AN 0198/2008 im Jugendhilfeausschuss vom 05.02.2013 wurden die im Antrag beschriebenen notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2016 mit angemeldet. Im Rahmen der Haushaltserörterung wurde die Thematik jedoch nicht politisch bewertet und somit stehen die Mittel vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung zur Verfügung.

Die notwendigen Mittel für die Veränderungen der Verträge der kath. Kirchengemeinde und der FEK –Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH sind bisher nicht in die Haushaltsplanung aufgenommen worden und müssen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die notwendigen Mittel für das Haushaltjahr 2016 in Höhe von EUR 94.000 müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Für den Haushaltsplan 2017 / 2018 müssen die notwendigen Mittel in Höhe von EUR 144.000 je Jahr angemeldet werden.

Die Berechnung der notwendigen Mittel ergibt sich aus **Anlage 4**

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Antrag AN 0198/2008 Jugendhilfeausschuss 05.02.2013  
Anlage 2: ev. Kirchengemeinden die im Vertrag durch den ev. – luth. Kirchengemein-  
deverband vertreten werden  
Anlage 3: Auszug aus den durch diese Drucksache zu verändernden Verträgen  
Anlage 4: Berechnungsgrundlage